

Antrag

Hannover, den 06.12.2022

Fraktion der AfD

Verkehrswege, Infrastruktur und Kulturgüter schützen - Nulltoleranzstrategie gegen radikale Klimaaktivisten!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Gruppierungen von sogenannten Klimaaktivisten treten immer häufiger mit dem Begehen von Straftaten im Rahmen von angeblichen Protestaktionen in Erscheinung. Strafrechtliche Konsequenzen hieraus sind oftmals unverhältnismäßig gering oder erfolgen erst gar nicht. Dabei geht es nicht nur um inakzeptable Verkehrsblockaden und die Beschädigung oder Zerstörung von Kulturgütern in Museen und ähnlichen Einrichtungen, sondern zum Teil auch um Aktionen, welche die Gefährdung von Menschenleben zur Folge haben können. Nach Informationen des BKA zeichnet sich überdies eine weiter zunehmende Radikalisierung der „klima-aktivistischen“ Szene ab. Befürchtet werden hierbei gezielte Besetzungs- und Blockade-Aktionen, aber auch Sachbeschädigungen und Brandstiftungen gegen Energie- und andere Infrastrukturkonzerne.

Dieser Entwicklung muss auch auf Landesebene konsequent und mit allen Mitteln des Rechtsstaats entgegengewirkt werden.

Daher stellt der Landtag fest, dass die Aktionen der sogenannten Klimaaktivisten der „Letzten Generation“, „Extinction Rebellion“ und anderer Gruppierungen mit Straßenblockaden, Zerstörung von Kulturgütern und der Sachbeschädigung von Gebäuden kein legitimer Protest, sondern schwere Straftaten sind, und deswegen vom Landtag auf das schärfste verurteilt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. ein Verbot der Gruppierungen „Letzte Generation“, „Extinction Rebellion“, „The Tyre Extinguishers“ einschließlich ihrer Teilorganisationen nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG; zu prüfen,
2. gemäß ihrer sich aus den §§ 146 und 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ergebenden Befugnis, die niedersächsischen Staatsanwälte über die Landesjustizverwaltung anweisen zu lassen, dass Straftaten, die im Zusammenhang mit Klimaprotesten verübt werden, insbesondere Straßenblockaden, regelmäßig zur Anklage zu bringen - und nicht wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen einzustellen sind,
3. den radikalen Klimaaktivismus als Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzustufen und zukünftig im Rahmen eines Landesprogramms nachhaltig und wirksam zu bekämpfen. Ein Aussteigerprogramm „Klimaextremismus“ soll hierbei Teil dieses Programms sein, wobei Elemente anderer erfolgreich laufender Aussteigerprogramme aus dem Bereich des Extremismus auf Übertragbarkeit auf die Zielgruppe radikaler sogenannter Klimaaktivisten geprüft werden sollen.

Der Landtag fordert zudem das Innenministerium auf, einen Erlass an die Niedersächsischen Polizeibehörden herauszugeben, welcher regelt,

1. dass Blockaden von Verkehrswegen, Einrichtungen oder Anlagen der Infrastruktur durch Klimaaktivisten zukünftig unverzüglich aufzulösen sind und hierfür auf alle notwendigen polizeilichen Einsatzmittel zurückzugreifen ist,
2. dass Personen, die Verkehrswege, Einrichtungen oder Anlagen der Infrastruktur blockieren, Kulturgüter in Museen und ähnlichen Einrichtungen beschädigen oder zerstören oder dies an-

kündigen oder bei denen die Ordnungsbehörden auf anderem Wege Kenntnis über entsprechende Vorhaben erlangen, gemäß § 18, Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Gewahrsam zu nehmen sind,

3. dass für Personen, die gemäß § 18, Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b des NPOG in Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 21 Satz 2 Nr. 2 die richterliche Entscheidung für eine Dauer des Gewahrsams von zehn Tagen zu beantragen ist.

Zudem fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich über eine Bundesratsinitiative für eine deutliche Erhöhung der Mindeststrafen für im Kontext mit Klimaprotesten begangene Straftaten einzusetzen. Dabei ist das Strafrecht insbesondere durch Freiheitsstrafen ohne Bewährung auch für Ersttäter zu verschärfen.

Begründung

Gruppierungen wie die „Letzte Generation“, „Extinction Rebellion“ und andere Organisationen begeben unter dem Deckmantel eines angeblichen Klimaschutzes schwere Straftaten aus dem Bereich der linksmotivierten politischen Kriminalität. Festzustellen ist hierbei auch die Unterwanderung durch linksextremistische, vom Verfassungsschutz als „Vorfeldorganisationen des Terrorismus“ beobachtete Zusammenschlüsse. Zu nennen sind hier u. a. die „Interventionistische Linke“ oder auch die „Rote Hilfe“. Die Aktionen dieser Gruppierungen haben mit verharmlosend so bezeichnetem zivilen Ungehorsam nichts mehr gemein. Das verfassungsfeindliche Potenzial der selbsternannten Klimaaktivisten bedarf angesichts der zunehmenden Radikalisierung einer dringlichen Prüfung.

Bei zwei Drittel aller Strafverfahren gegen sogenannte Klimaaktivisten, die im Rahmen von Protesthandlungen Straftaten wie Nötigungen und gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr nach den §§ 240 und 315 b des Strafgesetzbuches begehen, kommt es oftmals zu Einstellungen dieser Verfahren gemäß den einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO).

Die Justizministerin trägt die politische Verantwortung für das Handeln und die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft. Auch in Niedersachsen ist die Klimaaktivisten-Szene aktiv und hat in der Vergangenheit bereits ebenso Verkehrsblockaden verursacht. Daher ist es wichtig, mit einer konsequenten Ahndung von Straftaten in diesem Zusammenhang eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter zu erzielen, um das Risiko dramatischer Folgen solcher Aktionen wie in Berlin zu minimieren. Einstellungen entsprechender Verfahren wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen sind jedoch nicht geeignet, diese abschreckende Wirkung zu erzielen.

Die Blockade von Verkehrswegen über Stunden bestehen zu lassen, ist für betroffene Verkehrsteilnehmer, insbesondere im Berufsverkehr, unzumutbar. Hier ist ein Vorgehen der Einsatzkräfte mit einer Nulltoleranzstrategie erforderlich.

In Anbetracht der Schwere der Delikte und ihrer möglichen Folgen wie auch zur Verhinderung von Wiederholungstaten müssen nicht nur unmittelbare Ingewahrsamnahmen erfolgen, sondern auch die Mindeststrafen für entsprechende Straftaten, insbesondere in Form von Freiheitsstrafen ohne Bewährung, erhöht werden.

Der Rechtsstaat darf sich hier nicht auf der Nase herumtanzen lassen und muss eine entschlossene Reaktion zeigen, wenn er glaubwürdig bleiben und der immer weiter steigenden Radikalisierung nachhaltig entgegenzutreten will.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 06.12.2022)